

Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

informiert



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend

FAQ - Häufige Fragen zum Thema **Verwandtenpflege**

Muss ich mich als Pflegeperson behördlich anerkennen lassen, wenn ich mit dem Pflegekind verwandt bin?

Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad –also (Ur-) Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel sowie Nichten und Neffen und ihre Ehepartner*innen – benötigen keine behördliche Erlaubnis zur Vollzeitpflege, um ein verwandtes Kind aufzunehmen. Es reicht aus, wenn die Personensorgeberechtigten einverstanden sind. Sie können sich als Pflegeperson auf Wunsch aber trotzdem vom Amt für Soziales und Jugend beraten lassen.

Wer muss was tun, damit das Pflegeverhältnis anerkannt wird und ich als Pflegeperson Leistungen erhalte?

Wenn Sie schon ein verwandtes Kind bei sich aufgenommen haben oder dies planen, können Sie sich an den Bezirkssozialdienst in Ihrem Stadtbezirk wenden.

Die personensorgeberechtigten Eltern stellen dort einen Antrag auf *Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege*. Der Bezirkssozialdienst prüft den Hilfebedarf des Kindes und ob eine Verwandtenpflege die richtige Hilfe für das Kind ist. Im Anschluss beauftragt er den Pflegekinderdienst, damit das Pflegeverhältnis anerkannt werden kann.

Was kommt mit dem Anerkennungsverfahren auf mich zu?

In einem ersten persönlichen Gespräch möchte der Pflegekinderdienst Sie kennenlernen und Sie umfassend über das Verfahren informieren. Es wird über Ihre Beziehung zu Ihrem verwandten oder bekannten Kind und über Ihre gemeinsame Geschichte gesprochen. Der Pflegekinderdienst möchte auch erfahren, wobei Sie sich Hilfe und Unterstützung wünschen, um die anstehenden Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Eine wichtige Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass Sie bereit sind mit dem Pflegekinderdienst zusammen zu arbeiten.

Um all diese Themen zu besprechen, sind im Anerkennungsverfahren mehrere Termine notwendig.

Erhalte ich finanzielle Leistungen?

Während des Anerkennungsverfahrens können Sie Pflegegeld erhalten, um den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen. Wenn Sie als Pflegefamilie anerkannt sind, erhalten Sie zusätzlich einen Beitrag zur Anerkennung Ihrer Erziehungsleistungen, sowie Beihilfen beispielsweise für den Kauf von Kinderzimmermöbeln und Zuschüsse beispielsweise zu Klassenfahrten.

Welche weiteren Unterstützungsleistungen und Angebote erhalte ich als anerkannte Pflegeperson?

Neben der finanziellen Hilfe, werden Sie durch den Pflegekinderdienst beraten und begleitet. Eine für Sie zuständige Fachkraft ist Ihre Ansprechperson bei allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen. Außerdem werden Sie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Verwandtenpflegepersonen eingeladen. Dies kann zum Beispiel ein gemeinsames Frühstück oder Gesprächskreis sein. Als neu anerkannte Pflegeperson nehmen Sie auch an einer Einführungsveranstaltung teil.

Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßig weitere Aktivitäten und Aktionen an, wie zum Beispiel das Sommerfest, zu dem Sie selbstverständlich ebenfalls eingeladen werden.

Was ist ein Hilfeplanverfahren?

Zweimal im Jahr findet ein sogenanntes Hilfeplangespräch mit dem Bezirkssozialdienst statt. Dabei werden Ziele vereinbart, zum Beispiel wie das Kind in die Pflegefamilie integriert und seine Entwicklung gefördert werden kann. Ferner werden aktuelle Themen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen besprochen. Es wird abgestimmt wie Sie als Pflegeperson unterstützt und entlastet werden können. Außerdem wird besprochen wie die Kinder beziehungsweise Jugendlichen gefördert werden können. Darüber hinaus werden Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch vereinbart.

Mit wem habe ich in einem Pflegeverhältnis sonst noch zu tun?

In der Regel werden Sie mit folgenden Personen zu tun haben:

- **Fallführung im Bezirkssozialdienst**
Der Bezirkssozialdienst koordiniert und dokumentiert die Hilfe zur Erziehung für das Kind in Vollzeitpflege im Hilfeplanverfahren.
- **Vormund oder Ergänzungspfleger**
Manchmal gibt es einen Vormund für das Kind, wenn die Eltern ihre elterliche Sorge nicht ausüben können. Dieser hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes an Stelle der Eltern zu vertreten. Der Vormund besucht das Kind regelmäßig und unterstützt Sie bei allen rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten.
- **Eltern und Geschwister des Kindes**
- **Eventuell weitere Personen**, die beteiligt sind, zum Beispiel pädagogische Fachkräfte im Bereich ambulante Hilfen.